

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

# Akkreditive: Keine administrativen Bedingungen!

Keine gehefteten Dokumente, aber Kopien davon als Akkreditivbedingung – was soll das denn?! Ist eine Zurückweisung der Inanspruchnahme eines Akkreditivs bei ansonsten akkreditivkonformen Dokumenten möglich, wenn administrative Akkreditivbedingungen nicht eingehalten werden?

Die L. C. Ähra GmbH schloss mit einem Käufer in Pakistan einen Kaufvertrag über Maschinen. Es wurde ein Akkreditiv zugunsten der Verkäuferin vereinbart. Die Bank der Käuferin eröffnete in deren Auftrag ein Akkreditiv. Als Akkreditivdokumente wurden die Handelsrechnung, ein vollständiger Satz eines Konnossements und weitere übliche Dokumente vereinbart. Darüber hinaus waren in Feld 47A des Akkreditivs die Bedingungen aufgeführt, dass eine Kopie aller geforderten Dokumente für die Akte der das Akkreditiv eröffnenden Bank verlangt werde und die Dokumente nicht geheftet werden dürften. Andernfalls würden jeweils USD 25,- von dem Akkreditivbetrag abgezogen.

Alle vorgelegten Dokumente waren akkreditivkonform. Die vorlegende Bank hatte es jedoch versäumt, Kopien für die eröffnende Bank beizufügen und Heftklammern bei den Dokumenten zu entfernen. Daher wies die eröffnende Bank die Inanspruchnahme als nicht akkreditivkonform zurück. Ist dies etwa rech- tens?

### Grundsatz der Dokumentenstrenge

Die Praxis des Akkreditivgeschäfts wird von dem Grundsatz der Dokumentenstrenge bestimmt, wie er in Art. 14 i.V.m. Art. 2 der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA 600) der Internationalen Handelskammer (ICC) verankert ist. Danach muss die in die

Akkreditivabwicklung eingeschaltete Bank die Dokumentenvorlage prüfen, um allein aufgrund der Dokumente zu entscheiden, ob diese ihrer äußeren Aufmachung nach eine „konforme Dokumentenvorlage“ zu bilden scheinen. Eine solche liegt nach der Definition in Art. 2 ERA 600 vor, wenn sie mit den Akkreditivbedingungen, den anwendbaren Bestimmungen der ERA und dem Standard der internationalen Bankpraxis in Übereinstimmung steht.

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

Der für eine konforme Dokumentenvorlage relevante Standard internationaler Bankpraxis wird in den International Standard Banking Practice (ISBP) dokumentiert, durch die Opinions der ICC-Bankenkommission weiterentwickelt und ansonsten von Vorgehensweisen in der internationalen Bankpraxis geprägt, die tatsächlich praktiziert werden. Der Grundsatz der Dokumentenstrenge fordert hinsichtlich der Prüfung der Akkreditivdokumente einen „pedantischen“ Prüfungsmaßstab.

### Relevante Abweichungen?

Die ICC kann weder Akkreditivbedingungen vorgeben noch solche beschränken. Sie sieht es jedoch als ihre Aufgabe an, eine gute Akkreditivpraxis zu fördern, nicht zuletzt durch die Regelungen in den ERA und den ISBP. Wichtig ist es hierbei, in der Praxis die Ausgangssituation im Auge zu behalten, dass Akkreditive den Zweck erfüllen sollen, aufgrund ihrer Funktion als Zahlungs- und Zahlungssicherungsinstrument Handelsgeschäfte zu ermöglichen und abzuwickeln, nicht sie zu behindern. Die ICC hat sich daher wiederholt gegen die Verwendung administrativer Klauseln in Akkreditiven ausgesprochen.

Von Klauseln wie der in dem Ausgangsfall genannten Art soll nach Auffassung der ICC Abstand genommen werden. Die ICC spricht insoweit von einer „bad practice“, wenn eröffnende Banken zusätzliche administrative Bedingungen in Akkreditiven aufnehmen, um ihnen die Prüfung der Akkreditivdokumente zu erleichtern, obwohl die Parteien solche Bedingungen nicht vereinbart haben. Ausnahmen gelten dann, wenn lokales Recht oder aufsichtsrechtliche Anforderungen dies verlangen. Wenn administrative Bedingungen dennoch in Akkreditiven verwendet werden, sollten sie nach Ansicht der ICC nicht unbeachtet bleiben; jedoch sollten sie keine Grundlage für eine Zurückweisung bilden.

Eine Zurückweisung sieht die ICC in Fällen wie in dem Ausgangsfall als unbegründet an. Bezüglich der Bedingung, dass die Dokumente nicht geheftet werden dürften, verweist sie außerdem auf die ISBP, wonach Dokumente gebunden werden können. Letztendlich müssen die nationalen Gerichte über die Rechtmäßigkeit administrativer Bedingungen in einem Einzelfall entscheiden. Diese werden aber wohl der ICC folgen, auch wenn sie an deren Entscheidungen nicht gebunden sind. Achtung: Den Abzug von Gebühren von dem Akkreditivbetrag für den Fall einer Nichteinhaltung administrativer Bedingungen sieht auch die ICC als rech- tens an.

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

